

ENTWURF

der 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nettesheim-Butzheim Nr. 4 „Nelkenweg“

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07. März 1995 (GV.NW. S. 218, 982 / SGV. NW. 232) und des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S 666) jeweils in der zum Satzungsbeschluß gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

Die Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nettesheim-Butzheim Nr. 4 „Nelkenweg“, bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Rommerskirchen am 04.09.1987, werden wie folgt geändert:

§ 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Dachgauben“ wird gestrichen.

Nach § 3 wird folgender § 3 a) eingefügt:

§ 3 a) Zulässigkeit von Dachaufbauten

Zulässig sind Dachaufbauten bis zu einer Gesamtbreite von max. 2/3 der Trauflänge des Daches und mit einer Neigung von max. 5°, gemessen zwischen der Traufenoberkante des Dachaufbaus und dem Schnittpunkt der Dachhaut

Die Höhe der Dachaufbauten darf 1,90 m, gemessen zwischen dem Schnittpunkt Dachhaut/Dachaufbau und der Oberkante des Dachaufbaus an der Fensterseite bzw. Traufe, nicht überschreiten.

Städtebauliche Begründung:

Durch die 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nettesheim-Butzheim Nr. 4 „Nelkenweg“ soll unter Berücksichtigung des städtebaulich sehr einheitlichen Charakters dieses Bebauungsplangebietes die Zulässigkeit von Dachaufbauten geregelt werden, mit dem Ziel, diesen Charakter des Bebauungsplangebietes zu bewahren.

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nettesheim-Butzheim Nr. 4 „Nelkenweg“ tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Rommerskirchen in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet Nettesheim-Butzheim Nr. 4 „Nelkenweg“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nettesheim-Butzheim Nr. 4 „Nelkenweg“ kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den

(Peter-Josef Wolter)
Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN NETTESHEIM-BUTZHEIM NR. 4 "NELKENWEG" UNMABSTÄBLICH



Flur 7

Flur 4

Flur 1